



Bezirk Kreis Kleve e.V.



Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter & interpersoneller Gewalt DLRG Bezirk Kreis Kleve e.V.

Impressum

DLRG Bezirk Kreis Kleve e.V.
Kalbeckerstraße 92
47574 Goch
E-Mail: info@kreis-kleve.dlrg.de

vertretungsberechtigter Vorstand:
Jens Janßen, Bezirksleiter
Michael Janssen, stellv. Bezirksleiter

redaktionell verantwortlich:
Bezirk Kreis Kleve e.V.
Isabell Kempkens, Daniel Weigand und Jens Janßen

Stand: 20.12.2025 (Entwurf Beschlussfassung)

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
Einleitung	4
Mitglieder- und Vorstandsbeschlüsse zum Thema „Prävention sexualisierter und interpersonelle Gewalt im Sport“	5
Wahrnehmung der Verantwortung im Bezirk	5
Öffentlichkeitsarbeit.....	5
Netzwerkarbeit	5
Fortbildungen	5
Gleichbehandlung und Inklusion	5
Kommunikation	6
Definition von Interpersoneller und sexualisierter Gewalt	6
Weitere Begriffserklärungen	6
Bezeichnungen für bestimmte Beteiligte	7
Risikoanalyse	8
Allgemeine Risikofaktoren	8
Aktive im Spannungsfeld.....	8
Sanitätsausbildung	8
Ressort Einsatz	9
Verbandskommunikation	9
Jugend	9
Ehrenkodex und Polizeiliches erweitertes Führungszeugnis	10
Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis & in den Ehrenkodex.....	11
Datenerhebung und Datenschutz erweitertes Führungszeugnis.....	12
Ablauf der Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses.....	12
Selbstverpflichtungserklärung	12
Ansprechpartner beim Thema sexualisierte und interpersonelle Gewalt.....	13
Beschwerdemanagement.....	13
Kontaktaufnahme zu den Fachberatungsstellen.....	13
Liste der Fachberatungsstellen.....	14
Verhaltensregeln im Bezirk.....	16
Maßnahmen zur Intervention bei Verdachtsfällen	17
Interventionsplan.....	19
Krisenplan	20
Bildungsangebote.....	21
Schlussbemerkung	21
Anhang	22

Präambel

Alle Personen, egal welchen Geschlechtes, besitzen im DLRG Bezirk Kreis Kleve e.V. (nachfolgend auch Bezirk genannt) den gleichen Stellenwert. Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Schreibweise verwendet wird, so ändert sich dadurch nichts an diesem Grundsatz.

Einleitung

Die DLRG Bezirk Kreis Kleve engagiert sich mit Leidenschaft und Hingabe für die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Mitglieder, insbesondere für Kinder und Jugendliche. In dieser Verantwortung liegt es nicht nur, die Aufgaben der Wasserrettung wahrzunehmen, sondern auch die Qualifizierung der Mitglieder in den Ortsgruppen sowie eine verantwortungsvolle Jugendarbeit sicherzustellen. Gleichzeitig umfasst sie die Verpflichtung, ein Umfeld zu schaffen, das frei von jeglicher Form von Gewalt ist, insbesondere von sexualisierter und interpersoneller Gewalt.

Unser Schutzkonzept ist ein Ausdruck unseres klaren Engagements für die Sicherheit und Integrität aller Mitglieder. Es wurde entwickelt, um präventive Maßnahmen zu etablieren, Interventionen zu ermöglichen und Unterstützung für Betroffene bereitzustellen. Dieses Schutzkonzept basiert auf den Grundwerten der DLRG – Zusammenhalt, Respekt und Verantwortung – und spiegelt unser Bestreben wieder, eine sichere Umgebung zu schaffen, in der sich jeder geschützt und respektiert fühlt.

Die nachfolgenden Richtlinien und Maßnahmen dienen nicht nur dem Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt, sondern auch der Förderung einer Kultur des Vertrauens, der Offenheit und des respektvollen Miteinanders. Indem wir dieses Schutzkonzept umsetzen, bekräftigen wir unser Versprechen, die Sicherheit und das Wohlbefinden jedes Einzelnen zu gewährleisten.

Gemeinsam setzen wir uns für die Schaffung einer Umgebung ein, in der jeder die Freude und die positiven Erfahrungen, die in allen Bereichen, die der Bezirk anbietet, vollumfänglich genießen kann – frei von jeglichen Formen von Gewalt.

Mitglieder- und Vorstandsbeschlüsse zum Thema „Prävention sexualisierter und interpersonelle Gewalt im Sport“

Die DLRG Bezirk Kreis Kleve e.V. hat auf den Bezirksvorstandssitzungen vom 04.12.2024 Maßnahmen beschlossen, die den Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Bezirksarbeit regeln und nachhaltig voranbringen soll. Aus diesen beschlossenen Maßnahmen, einer durchgeführten Risikoanalyse und in Zusammenarbeit mit verschiedenen Beratern ist dieses Schutzkonzept entstanden.

In diesem Schutzkonzept sind Maßnahmen beschrieben die den Schutz der Kinder, Jugendlichen und Mitgliedern im Bezirk dienen.

Das Schutzkonzept wurde auf der Bezirksvorstandssitzung am 29.12.2025 beschlossen.

Auf dem Bezirkstag 2026 wird das Schutzkonzept vorgestellt.

Wahrnehmung der Verantwortung im Bezirk

Der Bezirksvorstand und der Bezirksjugendvorstand sowie die Referatsleiter, Beauftragte und die Mitarbeitenden sind sich ihrer Verantwortung im Schutz der Mitglieder bewusst. Sie nehmen die Verantwortung in ihren eigenen Aufgabenbereichen wahr und werden tätig, wenn ihnen ein Sachverhalt sexualisierter und interpersoneller Gewalt bekannt wird. Sie sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und handeln nach dieser. Sie informieren die Ansprechperson unverzüglich, gegebenenfalls auch anonymisiert, über jeden konkreten Fall im Rahmen der Bezirksarbeit.

Öffentlichkeitsarbeit

Alle Informationen rund ums Thema „sexualisierte und interpersonelle Gewalt“ werden auf der Homepage veröffentlicht. Auf der Homepage werden die Kontaktdaten der Ansprechpartner, Informationsmaterial, das Schutzkonzept, Unterstützungsmöglichkeiten, Vorlagen sowie weitergehende Informationen veröffentlicht.

Netzwerkarbeit

Der Bezirksvorstand verpflichtet sich an verschiedenen Gremien teilzunehmen und somit ein großes Netzwerk mit anderen Vereinen und Organisationen zu schaffen, um den Austausch zu gewährleisten.

Fortbildungen

Wir bilden uns kontinuierlich fort, um unsere Fähigkeiten im Umgang mit Kindern und Mitgliedern zu verbessern und aktuelle Standards und Praktiken zu kennen.

Der Bezirk stellt sicher, dass die Mitarbeitenden Fortbildungen angeboten werden, um immer auf dem neusten Informationsstand zu sein. Weiterhin wird durch Fortbildungen bei anderen Organisationen und Verbänden die Zusammenarbeit mit diesen gefördert und Gefahrenquellen erkannt.

Gleichbehandlung und Inklusion

Der Bezirk behandelt alle Mitglieder gleich und inklusiv, unabhängig von Geschlecht, Herkunft,

Fähigkeiten oder anderen Merkmalen. Wir diskriminieren niemanden und fördern die Vielfalt.

Kommunikation

Wir fördern eine offene und respektvolle Kommunikation mit allen Mitgliedern und ermutigen sie, über jegliche Sorgen oder Bedenken zu sprechen. Weiterhin dulden wir keine sexualisierte, herabwürdigende und beleidigende Sprache. Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreiten wir ein und beziehen klare Position.

Definition von Interpersoneller und sexualisierter Gewalt

Interpersonelle Gewalt

Wir definieren interpersonelle Gewalt als jegliche gewaltsame Handlung, die von oder zwischen Einzelpersonen oder Gruppen ausgeht. Sie umfasst sowohl physische als auch psychische Gewalt. Physische Gewalt bezeichnet körperliche Angriffe oder Misshandlungen, die die körperliche Unversehrtheit betreffen. Psychische Gewalt äußert sich durch verbale Angriffe, Drohungen, Einschüchterung oder Manipulation und kann das emotionale sowie mentale Wohlbefinden erheblich beeinträchtigen. Diese Gewaltformen gefährden das Sicherheitsgefühl und das Wohl der Betroffenen und finden keinerlei Toleranz.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt umfasst alle Handlungen, die in sexueller Weise Übergriffe, Belästigungen oder Ausbeutung darstellen. Sie kann im direkten Kontakt oder über digitale Medien erfolgen. Es handelt sich um sexuelle Handlungen ohne das ausdrückliche Einverständnis der betroffenen Person. Dazu gehören neben körperlichen Übergriffen auch die Verbreitung von sexuellen Inhalten, die ohne Zustimmung der betroffenen Person erstellt oder verbreitet werden. Sexualisierte Gewalt kann in vielen Kontexten auftreten und ist ein schwerer Eingriff in die Rechte und das Wohl der Betroffenen. Wir betrachten Gewalt in all ihren Formen nicht nur als Thema der DLRG, sondern als gesamtgesellschaftliches Problem, das alle Lebensbereiche umfasst. Gewalt kann überall vorkommen – im Sport, in der Familie, in der Schule oder am Arbeitsplatz. Es ist entscheidend, dass alle Ortsgruppen sich ihrer Verantwortung bewusst sind, dieses Problem aktiv zu bekämpfen. Prävention und Intervention gegen Gewalt ist daher nicht nur eine Vereinsaufgabe, sondern eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, der sich der Bezirk Kreis Kleve gemeinsam mit anderen Institutionen stellt.

Um ein gemeinsames Verständnis zu schaffen und sicherzustellen, dass alle Mitgliedsvereine Gewalt in ihren Formen erkennen können, verpflichtet sich der Bezirk Kreis Kleve zu umfassenden Sensibilisierungsmaßnahmen. Die Ortsgruppen sollen nicht nur für die Bedeutung von Prävention und Schutz sensibilisiert werden, sondern auch darin geschult werden, wie sie bei Vorfällen angemessen handeln. Dazu gehört die Schulung in der Erkennung von Anzeichen von Gewalt und Missbrauch sowie in der Anwendung geeigneter Interventionsstrategien.

Weitere Begriffserklärungen

Gewalt

„Gewalt ist der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichen Zwang oder psychischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, die entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklungen oder Deprivation führt.“ (WHO, 2002)

Sexuelle Grenzverletzung

Unter sexueller Grenzverletzung versteht man Verhaltensweisen, die die körperlichen, psychischen oder Schamgrenzen anderer überschreiten, ohne bereits einen sexuellen Übergriff oder strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt darzustellen. Grenzverletzungen werden meist unabsichtlich verübt, können subjektiv aber als unzumutbar erlebt werden.

Übergriffiges Verhalten

Übergriffiges Verhalten bezeichnet Handlungen, bei denen eine Person die gebotene Achtung gegenüber respektvollen Umgangsformen, individuellen Grenzen sowie dem persönlichen Abstand anderer missachtet. Dieses Verhalten kann sich in vielfältigen Ausprägungen manifestieren, angefangen bei unangemessenen verbalen Bemerkungen bis hin zu schwerwiegenden Formen sexueller Gewalt.

Bezeichnungen für bestimmte Beteiligte

Betroffener

Die Bezeichnung „Betroffene“ dient dazu, die Handlungsfähigkeit und die gesellschaftliche Teilhabe der betreffenden Personen zu wahren, ohne sie auf ihre Erfahrungen zu reduzieren. Daher wird dieser Begriff ausschließlich für Menschen verwendet, die interpersonelle oder sexualisierte Gewalt erfahren haben.

Sich meldender Mensch

Wird eine Person von einer anderen in ein Vertrauensverhältnis einbezogen, so gilt diese als meldende Person. Die meldende Person muss dabei nicht selbst von einem Vorfall betroffen sein, sondern kann beispielsweise Zeuge eines Gewaltfalls geworden sein. Die von der meldenden Person gemachten Angaben bilden die Grundlage für das weitere interne, an den Bedürfnissen der Betroffenen ausgerichtete Vorgehen.

Gemeldeter Mensch

Der gemeldete Mensch unterliegt dem Vorwurf bzw. der Vermutung der interpersonellen und sexualisierten Gewalt.

Vertrauensperson

Jede Person kann zur Vertrauensperson werden, sobald eine meldende Person eine andere Person in ein Vertrauensverhältnis einbezieht. Die Wahrung der Vertraulichkeit liegt in der Verantwortung der beteiligten Personen.

Ansprechperson

Ansprechpersonen verfügen über die erforderliche Qualifikation und gewährleisten die Einhaltung der Vertraulichkeit entsprechend dem Schutzkonzept. Darüber hinaus stellen sie sicher, dass Interventionen stets an den Bedürfnissen der Betroffenen ausgerichtet erfolgen.

Risikoanalyse

Um Risiken, wie bestimmte Orte oder Konstellationen, möglichst präzise zu identifizieren, wurde innerhalb des Bezirks eine Risikoanalyse durchgeführt. Diese Analyse erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern wird kontinuierlich weiterentwickelt, wobei fortlaufend neue Risiken erkannt und entsprechende Lösungen erarbeitet werden. Besonders bedeutsam für eine angemessene Risikoanalyse ist, dass nicht ausschließlich Vorstandsmitglieder, die gut in den Verein integriert sind und Entscheidungen treffen, daran beteiligt werden. Vorrangiges Ziel sollte sein, möglichst viele Mitglieder und Akteure in den Prozess der Risikoanalyse einzubeziehen. Eine anonyme Befragung von Mitarbeitenden und Kursteilnehmenden bietet die Möglichkeit, deren Gedanken und Wünsche einzubinden und somit eine fundierte Grundlage für die Risikoanalyse zu schaffen.

Allgemeine Risikofaktoren

Der Bezirk ist in sämtlichen Tätigkeitsbereichen intensiv mit jungen Menschen befasst. Bereits ab einem Alter von 16 Jahren ist ein Wahlamt im Bezirksjugendvorstand möglich; ab etwa 12 Jahren können sich junge Menschen als Auszubildende im Schwimmbad qualifizieren. Eine obere Altersbegrenzung besteht in keinem Bereich, sodass täglich eine Vielzahl unterschiedlicher Personen im Umfeld der Organisation tätig ist. Grenzverletzendes Verhalten kann sowohl zwischen Mitarbeitenden und weiteren Personen als auch ausschließlich innerhalb dieser Gruppen auftreten. Unter „weitere Personen“ werden sämtliche anvertraute Menschen in verschiedenen Arbeitsbereichen, wie beispielsweise Teilnehmende an Veranstaltungen, verstanden. Die DLRG zeichnet sich durch ihre Vielfalt aus, eröffnet dadurch jedoch auch zahlreiche Räume, in denen grenzverletzendes Verhalten möglich ist. Im Rahmen der Auseinandersetzung mit dieser Thematik konnten verschiedene Orte identifiziert werden, die ein erhöhtes Risiko für sexualisierte und interpersonelle Gewalt aufweisen

Aktive im Spannungsfeld

Bei uns nehmen Mitglieder vielfältige Aufgaben in unterschiedlichen Gliederungsebenen und Rollen wahr. Es kommt regelmäßig vor, dass Personen in bestimmten Situationen als Führungskräfte agieren, während sie in anderen Kontexten als Teilnehmende auftreten. Dadurch können sich Einzelpersonen gleichzeitig mehreren sozialen Gruppen zugehörig fühlen und verlassen somit eine eindeutige Gruppenzugehörigkeit. Diese situationsbedingte Rollenvielfalt wird von den Anwesenden nicht immer einheitlich wahrgenommen, was zu Unsicherheiten in der Bewertung von Verhaltensweisen führen kann. Infolgedessen wird der Schutz, den eine klare Gruppenzugehörigkeit bietet, abgeschwächt.

Sanitätsausbildung

Die Sanitätsausbildung stellt einen bedeutenden Bereich der Tätigkeit dar. In der Regel sind die Teilnehmenden und Referenten verpflichtet, für die Durchführung oder Teilnahme an Kursen externe Räumlichkeiten aufzusuchen, was als risikobehafteter Umstand einzustufen ist. Im Rahmen der Sanitätskurse werden verschiedene Maßnahmen erprobt, die oftmals ohne Körperkontakt nicht umsetzbar sind. Aus diesem Grund entstehen während der Kurse Situationen körperlicher Nähe, die als grenzverletzend bewertet werden können. Besonders hervorzuheben ist, dass die betroffenen Personen unter dem Druck stehen, lebensrettende Maßnahmen einleiten zu müssen und ihre eigene Betroffenheit – auch in Übungssituationen – nicht priorisieren. Zusätzlich besteht neben dem Druck, das Leben eines anderen retten zu müssen, die Verpflichtung, bestimmte Leistungen zu erbringen, um die Qualifikation zu erlangen. Daraus ergibt sich das Risiko, dass Tätigkeiten ausgeführt werden, ohne die eigenen Bedürfnisse ausreichend zu berücksichtigen

Ressort Einsatz

Das Ressort „Einsatz“ stellt einen besonders vielfältigen Bereich dar, der sowohl klassische Einsatzlagen als auch Ausbildungsmaßnahmen umfasst. Die breite Palette an Aktivitäten führt zu unterschiedlichen Risikobereichen.

Bei Einsatzsituationen im Kreis Kleve stehen oftmals keine adäquaten Umkleidemöglichkeiten oder Sanitäranlagen zur Verfügung. Insbesondere in kritischen Einsatzlagen, bei denen das übergeordnete Ziel die Rettung von Menschenleben ist, besteht ein erhöhtes Risiko, dass in zeitkritischen Situationen persönliche Grenzen von Beteiligten zugunsten des höheren Ziels missachtet werden. Das Ansprechen von Grenzverletzungen gestaltet sich in solchen Situationen häufig schwierig, da der Einsatz nicht beeinträchtigt werden soll und daher andere Prioritäten gesetzt werden. Auch in der Nachbesprechung bleibt oftmals wenig Raum, um Grenzverletzungen zu thematisieren, da die Nachbereitung weiterhin unter dem Einfluss der Einsatzprioritäten steht. Katastrophenschutz Einsätze und -übungen werden in der Regel durch Kräfte des Landesverbands Nordrhein geleitet, wobei auch externe Einsatzkräfte aus verschiedenen Gliederungen zusammenkommen. In diesem Zusammenhang trägt der Landesverband Nordrhein die Hauptverantwortung, Risiken im Hinblick auf sexualisierte und interpersonelle Gewalt durch geeignete Maßnahmen zu minimieren. Die Arbeitsweise im Einsatz ist generell mit einem hohen Risiko für Grenzverletzungen verbunden, da die Kommunikation häufig befehlsorientiert erfolgt und wenig Raum für Widerspruch bleibt. Dadurch können Personen in Situationen gedrängt werden, in denen eigene Grenzen überschritten werden.

Darüber hinaus bergen belastende Situationen im Nachgang ein erhöhtes Risiko. Beispielsweise können Einsatzkräfte durch Ereignisse wie das Nichtgelingen einer Rettung emotional belastet werden, was dazu führen kann, dass diese Personen verstärkt von sexualisierter und interpersoneller Gewalt betroffen sind.

Bei Ausbildungen und Übungen im Bereich des Einsatzes bestehen vergleichbare Gefahren wie in anderen Bereichen. Zusätzlich kommen unwegsame und schwer einsehbare Örtlichkeiten hinzu.

Verbandskommunikation

Die vielfältigen Aktivitäten des Bezirks werden durch die Verbandskommunikation der Öffentlichkeit präsentiert. Insbesondere bei Foto- und Videoaufnahmen besteht das Risiko, dass einzelne Personen durch unvorteilhafte Darstellungen betroffen sein können. Besonders Aufnahmen im Schwimmbad bergen aufgrund der Badebekleidung ein erhöhtes Risiko für Grenzverletzungen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass veröffentlichte Bilder von Dritten missbräuchlich verwendet werden können.

Jugend

Der Jugend im Bezirk wird durch einen eigenständigen Jugendvorstand gebildet und organisiert eigenverantwortlich Veranstaltungen.

Diese Veranstaltungen finden stets in angemieteten Räumlichkeiten oder Veranstaltungsorten statt und richten sich in der Regel an Personen unter 27 Jahren. Die Zielgruppe variiert, sodass Teilnehmende ab einem Alter von sechs Jahren an den Veranstaltungen teilnehmen können. Bei dieser Zielgruppe treten typische altersbedingte Risiken auf, wie beispielsweise eingeschränkte Kommunikationsfähigkeiten bei jüngeren Kindern, wodurch unangenehme Situationen möglicherweise weniger gut erkannt und kommuniziert werden. Darüber hinaus werden bei Jugendveranstaltungen häufig sportliche Aktivitäten durchgeführt. Insbesondere Spiele, die Körperkontakt beinhalten, wie beispielsweise Fangspiele, können als grenzverletzend wahrgenommen werden. Ein weiteres Risiko stellen die fremden Räumlichkeiten dar, in denen die Jugendveranstaltungen durchgeführt werden.

Ehrenkodex und polizeiliches erweitertes Führungszeugnis

Alle Bezirksvorstandsmitglieder, die Bezirksjugendvorstandsmitglieder, die Referatsleiter, Beauftragten und Mitarbeiter, die bei uns tätig sind, dokumentieren mit der Unterzeichnung des Ehrenkodexes, dass sie die Arbeit im Bezirk unter Einhaltung von ethischen und moralischen Gesichtspunkten gestalten.

Der Ehrenkodex befindet sich im Anhang.

Gemäß den Beschlüssen des Landesverbandes erfolgt die Dokumentation des Ehrenkodex und des erweiternden Führungszeugnisses durch die Ortsgruppe im DLRG Manager. In Ausnahmefällen erfolgt die Dokumentation im DLRG Manager durch den Bezirk.

Daher müssen die oben genannten Personen in einem 3-jährigen Rhythmus ein „erweitertes Führungszeugnis und den unterschriebenen Ehrenkodex“ gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen. Die Einsichtnahme übernimmt die mitgliedsführende Ortsgruppe, dieses wird im DLRG Manager dokumentiert und kann so durch den Bezirksleiter oder seiner Stellvertreter sowie dem Beauftragten Führungszeugnisse eingesehen werden.

Somit stellen wir sicher, dass keine Personen mit der Betreuung von Kindern und Mitgliedern beschäftigt werden, die wegen der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in jeweils geltender Fassung aufgelisteten Straftaten aus dem Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden sind.

Bei Einträgen nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII gilt ein sofortiger Ausschluss von der Arbeit im Bezirk Kreis Kleve e.V.

Das weitere Vorgehen wird zusammen mit dem Vorsitzenden und der betreffenden Person erörtert.

Bei begründetem Zweifel an der Straffreiheit einer Person, darf der Vorsitzende das erweiterte Führungszeugnis erneut anfordern, unabhängig vom Zeitraum.

Besonderheiten bei Veranstaltungen

Bei unseren Veranstaltungen mit Übernachtungen und bei Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen, ist sicherzustellen, dass die teilnehmenden Gliederungen ausschließlich Verantwortliche und Betreuer einsetzen, die in ihrem jeweiligen Verein das erforderliche Führungszeugnis vorgelegt haben und sämtliche Voraussetzungen erfüllen. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird durch eine verbindliche Abfrage der Vereinsverantwortlichen im Rahmen der Anmeldung gewährleistet. Sollte ein begründeter Verdacht bestehen, dass teilnehmende Ortsgruppen Betreuer einsetzen, die das erweiterte Führungszeugnis bei ihrer Ortsgruppe nicht vorgelegt haben, ist die betreffende Ortsgruppe mit sofortiger Wirkung auszuschließen und trägt die anfallenden Kosten

Katalog der Strafbestände nach §72a SGB VIII

§ 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des StGB:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 bis 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz pornografischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornografischer Inhalte mittels Rundfunks oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornografischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis & in den Ehrenkodex

Die Dokumentation und Einsicht des erweiterten Führungszeugnisses und des Ehrenkodex erfolgt durch eine vom Bezirksvorstand beauftragte Person (Beauftragter Führungszeugnisse). Das Führungszeugnis und der Ehrenkodex der beauftragten Person sieht der Bezirksvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter ein. Dieser wird im Geschäftsverteilungsplan des Bezirksvorstandes namentlich genannt und auf der Internetseite veröffentlicht.

Die beauftragte Person ist für die Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse und den Ehrenkodex verantwortlich, Handlungsbefugt und koordiniert diesen Bereich eigenständig.

Die Vertraulichkeit des Verantwortlichen sowie der Schutz der Daten werden zugesichert und gewährleistet!

Datenerhebung und Datenschutz erweitertes Führungszeugnis

Der Bezirk ist verpflichtet, in seinem Engagement alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Dabei geht es vorrangig um die Speicherung von Daten und um die Frage, welche Punkte bei der Einsicht erhoben werden dürfen. Folgende Daten dürfen erhoben werden:

- der Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde,
- das Datum des Führungszeugnisses sowie
- die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die dokumentierten Daten sowie der Ehrenkodex sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer Mitarbeit innerhalb der DLRG zu löschen – gemäß den gefassten Beschlüssen des Landesverbandes Nordrhein. Bei einer weiteren Mitarbeit werden alte Daten durch den jeweils aktuellen Datensatz ersetzt.

Nach Beendigung der Tätigkeit im Bezirk werden die Daten erst nach 6 Monaten unmittelbar gelöscht, sofern die betreffende Person nach Rücksprache mit der mitgliederführenden Ortsgruppe, dort keine Tätigkeit ausführt. Ist die betreffende Person dort aktiv, besteht für die Ortsgruppe die Pflicht die vorschriftsgemäße Löschung der Daten nach dortiger Beendigung durchzuführen.

Ablauf der Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Informationen zur Beantragung:

Eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde und weitere Dokumente hält die im Geschäftsverteilungsplan beauftragte Person zur Einsicht ins Führungszeugnis bereit.

Oder es wird über die mitgliedsführende Ortsgruppe organisiert und im DLRG Manager dokumentiert. Folgende Dokumente, die im Zusammenhang mit der Einsicht stehen, befinden sich im Anhang:

- Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis
- Mustervorlage Erteilung eines erweiterten Führungszeugnis Amt
- Merkblatt Gebührenbefreiung Bundesamt für Justiz
- Selbstverpflichtungserklärung

Der Ablauf zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses stellt sich wie folgt dar:

1. Die Bescheinigung zur Beantragung eines erweiternden Führungszeugnisses füllt die im Geschäftsverteilungsplan beauftragte Person aus und händigt diese der betreffenden Person aus. Die Person kann mit der Bescheinigung das erweiterte Führungszeugnis kostenlos beantragen.
2. Das erweiterte Führungszeugnis wird zeitnah von der betreffenden Person beim zuständigen Bürgerbüro beantragt und der im Geschäftsverteilungsplan beauftragten Person vorgelegt.
3. Nach der Prüfung wird gemeinsam die Einsichtnahme datenschutzkonform gespeichert und das Einsichtsformular unterschrieben.
4. Zusätzlich wird die Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet

Selbstverpflichtungserklärung

Alle Mitglieder des Bezirksvorstandes, die Bezirksjugendvorstand, die Referatsleiter, die Mitarbeiter, die Referenten und Ausbilder unterzeichnen in Ausnahmefällen – wenn das beantragte Führungszeugnis postalisch noch nicht zugegangen ist - eine Erklärung, dass zurzeit keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII anhängig sind, beziehungsweise sie umgehend Mitteilung machen, wenn ein solches Strafverfahren eingeleitet wurde.

Ist gegen eine der oben genannten Personen, ein Strafverfahren nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VII eingeleitet worden, ruhen mit sofortiger Wirkung alle Ämter und Funktionen dieser Person. Erst nach Aufklärung der Ermittlungsbehörden darf diese wieder an Veranstaltungen des Bezirks teilnehmen. Eine Vorlage zur Selbstverpflichtungserklärung befindet sich im Anhang.

Ansprechpartner beim Thema sexualisierte und interpersonelle Gewalt

Die Ansprechpartner des Bezirks werden auf der Internetseite und im Geschäftsverteilungsplan veröffentlicht. Die Kontaktdaten der Ansprechpartner werden bereitgestellt. Die Ansprechpartner sind entsprechend geschult und fortgebildet.

Sie stehen als Ansprechpartner bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt und Mobbing dem DLRG Bezirk Kreis Kleve e.V. und seinen Mitgliedern zur Verfügung. Sie sind in allen Fällen auf Bezirksebene die sexualisierte und interpersonelle Gewalt, Mobbing oder bei Unsicherheiten betreffen auf Bezirksebene zu kontaktieren.

Die Ansprechpartner haben Handlungsbefugnis im Thema sexualisierter und interpersonelle Gewalt und Mobbing für den Bezirk und informieren unmittelbar (wenn nötig anonym) den §26-BGB-Vorstand des Bezirks über ihr Handeln und der weiteren Vorgehensweise.

Weiterhin unterstützen die Ansprechpartner des Bezirks die Ansprechpartner der Ortsgruppen des Bezirks Kreis Kleve e.V.

Außerdem sind Sie per E-Mail an: vertrauen@kreis-kleve.dlrg.de erreichbar.

Beschwerdemanagement

Der Bezirk legt großen Wert auf die Zufriedenheit ihrer Mitglieder und ist stets bestrebt, einen effizienten und transparenten Umgang mit Beschwerden zu gewährleisten. Unser Ziel ist es, jede Beschwerde ernst zu nehmen, angemessen zu behandeln und daraus zu lernen, um die Qualität unserer Bezirksarbeit kontinuierlich zu verbessern.

Beschwerden können an die Geschäftsstelle oder an die Ansprechpartner gerichtet werden. Die Beschwerde wird bewertet und es werden notwendige Schritte gemeinsam mit dem Beschwerdeführer erarbeitet und eingeleitet. Die Geschäftsstelle und die Ansprechpartner gewährleisten, dass die Beschwerden anonym behandelt werden und der Beschwerdeführer keine Nachteile durch seine Beschwerde entstehen. Beschwerden können auch anonym eingereicht werden.

Kontaktaufnahme zu den Fachberatungsstellen

Bei Vorfällen bei Bezirksveranstaltungen holen wir uns Unterstützung bei Fachberatungsstellen, um die Vorfälle professionell aufzuarbeiten.

Die Fachberatungsstellen sind durch die Vorsitzenden oder die Ansprechpartner zu kontaktieren. Bei Kontaktaufnahme zu Beratungsstellen ist unverzüglich der §26-BGB-Vorstand in Kenntnis zu setzen.

Die Fachberatungsstellen stehen aber auch jedem, der Hilfe sucht, zur Verfügung und können, in den meisten Fällen anonym, von jedem der Hilfe sucht, kontaktiert werden.

Liste der Fachberatungsstellen

► Kreisjugendamt Kleve

Lindenallee

47533 Kleve

Kontakt: Herr York Rieger, 02821/85873, E-Mail: jugendpflege@kreis-kleve.de

► Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Kreis Kleve

Caritasverband Kleve e.V.

Hoffmannallee 66 – 68

47533 Kleve

Telefon: 02821 7290-300

Ansprechpersonen:

Katja Kleinebenne, E-Mail: k.kleinebenne@caritas-kleve.de

Peter Franke, E-Mail: p.franke@caritas-kleve.de

Alina Hünnekes, E-Mail: a.huennekes@caritas-kleve.de

► DLRG Landesverband Nordrhein

Referentin "Prävention sexualisierte und interpersonelle Gewalt"

Telefon: 0211-53 60 6965

E-Mail: Vertrauen@nordrhein.dlrg.de

► DLRG-Jugend

Hilfe-Telefon

Erreichbarkeit: Montag bis Sonntag von 14:00 bis 20:00 Uhr

Telefon: 05723 955 333

► DLRG Bundesverband

Bundesgeschäftsstelle

Erreichbarkeit: Montag bis Freitag von 09:00 bis 16:00 Uhr

Telefon: 05723 955 333

► Hilfeportal Sexueller Missbrauch

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Telefon: 0800 22 555 30

www.hilfe-portal-missbrauch.de

Sprechzeiten: Mo, Mi, Fr 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Di, Do 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr

► Nummer gegen Kummer

Elterntelefon

Anonymes Beratungs- und Informationsangebot

Telefon: 0800 111 05 50

Montags bis Freitags von 09:00 bis 11:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag von 17:00 bis 19:00 Uhr

► Kinderschutzbund

Telefon: 0202 74 76 58 8 - 0

info@dksb-nrw.de

www.kinderschutzbund-nrw.de

- ▶ Opferschutz „Weisser Ring“
bundesweit unter der 0800 0800 343 und 01803 34 34 34
www.weisser-ring.de

- ▶ Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes
www.polizei-beratung.de

- ▶ Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe –AGJ
Telefon: 030 400 40 200
www.agj.de

- ▶ Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz
www.bag-jugendschutz.de

- ▶ Dunkelziffer e.V. – Hilfe für sexuell missbrauchte Kinder
Telefon: 040 42 10 70 00
www.dunkelziffer.de

- ▶ Frauenhauskoordinierungsstelle
Telefon: 030 92 12 20 - 83 7 - 84
www.frauenhauskoordinierung.de mit Hilfsangeboten vor Ort

- ▶ Hilfe für die Opfer von Gewalt kostenlose bundesweite Hotline rund um die Uhr für Frauen unter der Rufnummer 08000 116 016
Dort können entsprechende Hilfsangebote vor Ort vermittelt werden

- ▶ Hilfe und Beratung für Täter
www.taeterarbeit.com

- ▶ Hotline „N.I.N.A.“ für Eltern, Verwandte, Pädagogen sowie Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe unter der Rufnummer 01805 123465
Datenbank von Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt
www.nina-info.de

- ▶ Jugendschutzstelle für Jungen und Mädchen
Telefon: 0228 38 63 02 30 oder 0228 38 63 02 55
www.bke-jugendberatung.de (anonyme Internetberatung)

- ▶ Telefonseelsorge evangelisch
Telefon: 0800 111 0 111

- ▶ Telefonseelsorge katholisch
Telefon: 0800 111 0 222

- ▶ Wildwasser e.V.
Hilfe und Info für von sexuellem Missbrauch Betroffene, Angehörige und Freunde. Telefonnummern der regionalen Ansprechstellen unter
www.wildwasser.de

Verhaltensregeln im Bezirk

In der Bezirksarbeit, insbesondere im Kontext von Ausbildung, Einsatz, Wettkämpfen und Veranstaltungen im Bezirk, spielen Verhaltensregeln eine entscheidende Rolle. Die untenstehenden Verhaltensregeln wurden nicht nur aus rein formalen Gründen eingeführt, sondern dienen vielmehr als Leitfaden für ein harmonisches und effektives Zusammenwirken aller Beteiligten.

Die aufgestellten Verhaltensregeln gelten in allen Bereichen des DLRG Bezirk Kreis Kleve e.V. Sie sollen jedoch gerade in den oben genannten Bereichen, in denen Interaktionen zwischen verschiedenen Teilnehmenden, Teams und Organisationen stattfinden, eine Harmonie und gewaltfreies Umfeld fördern.

Grundsätzliche Verhaltensregeln:

- Wir respektieren die körperliche und emotionale Integrität der Teilnehmer und schaffen eine sichere und unterstützende Umgebung für alle Teilnehmer.
- Wir lösen Konflikte auf friedliche Art und Weise durch Kommunikation und Kompromisse.
- Wir sind ein Vorbild in unserem Verhalten und Kommunikation gegenüber den Teilnehmenden.
- Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische, gewalttätige Äußerungen, Beleidigungen, Drohungen oder Mobbing.
- Wir achten auf die Grenzen anderer Personen und respektieren ihre persönlichen Räume und Entscheidungen.
- Wir hören aktiv zu und versuchen, die Perspektive anderer zu verstehen, anstatt zu urteilen oder zu kritisieren.
- Wir zeigen Empathie und Mitgefühl gegenüber anderen, insbesondere in schwierigen Situationen.
- Wir respektieren die individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse der Teilnehmer und gehen respektvoll mit ihnen um.
- Wir bieten Unterstützung und Hilfe an, wenn wir sehen, dass jemand in Schwierigkeiten ist oder Hilfe benötigt.
- Wir engagieren uns aktiv für den Aufbau einer Kultur des Respekts, der Toleranz und des Friedens in einer Gemeinschaft.

Zusätzliche Regeln bei Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen

- Alle Veranstaltungen des Bezirks, die mit Kindern und Jugendlichen stattfinden, sind mit mindestens zwei Betreuern (männlich und weiblich) zu besetzen. Hier greift nicht nur das Vier-Augen-Prinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht.
- Bei Übernachtungssituationen ist auf eine ausreichende Trennung von männlichen und weiblichen Teilnehmenden zu achten.
- Umkleiden werden erst nach Anklopfen und Nachfrage betreten.
- Beim Trösten eines Kindes soll die Anfrage des Betreuers sein: „Ist es ok, wenn ich dich tröste und in den Arm nehme?“.

- Wir achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers auf körperliche Kontakte z.B. Ermunterungen, Gratulationen oder Trösten und reagieren dementsprechend. Dieser körperliche Kontakt darf das pädagogisch sinnvolle und rechtliche Maß nicht überschreiten.
- Unterstützung beim Toilettengang kleinerer Kinder sprechen wir im Vorfeld mit den Eltern ab (wie muss das Kind unterstützt werden und von wem etc.).
- Übungen, bei denen ein Kontakt notwendig ist, wird nach Möglichkeit an einem anderen Betreuer gezeigt und vorgeführt. Falls eine dauerhafte Hilfestellung notwendig ist, wird dies nach Absprache der Beteiligten, vorrangig durch ein anderes Kind, durchgeführt. Ist ein Körperkontakt beim Training oder Übungen an einem Kind unvermeidbar, ist dieser im Vorhinein mit dem Kind abzusprechen. Das Kind muss sein eindeutiges „Ok“ dazu geben.
- Es finden keine Einzelausbildungen statt.
- Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen.
- Es werden keine Geschenke an einzelne Kinder und Jugendlichen verteilt.
- Es gibt keine privaten Treffen mit Kindern und Jugendlichen.
- Zwischen Kindern/Jugendlichen und Trainern/Betreuern bestehen keine privaten Geheimnisse oder vertrauliche Informationen. Wir erstellen keine privaten Fotos oder Videos von Kindern und Jugendlichen.

Maßnahmen zur Intervention bei Verdachtsfällen

Um für Situationen gut vorbereitet zu sein, werden im Folgenden wichtige Aspekte erläutert, die es zu beachten gilt. Diese Informationen sind dem Bezirksvorstand, der Bezirksjugend, den Beauftragten und internen sowie externen Mitarbeiter bekannt und mit ihnen besprochen. Sie verhalten sich grundsätzlich nachfolgenden Regeln, falls es zu einer Grenzverletzung, diskriminierendem, gewalttätigem und sexistischem Verhalten sowie einer Vermutung einem Verdachtsfall oder Vorfall gekommen ist:

- Wir bewahren Ruhe und kontrollieren unsere Emotionen. Wilder Aktionismus schadet in erster Linie den Betroffenen.
- Wir sind keine Polizei! Wir ermitteln und befragen nicht.
- Wir sind keine Psychologen! Wir versuchen niemanden zu therapieren.
- Wir gehen bei Grenzverletzungen dazwischen unterbinden diese aktiv und benennen präzise die Grenzverletzung.
- Wir beziehen offensiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.
- Wir schenken den Ausführungen des Betroffenen Glauben und hören ihm zu.
- Wir schauen auf unsere eigenen Gefühle und achten auf unsere eigenen Grenzen.
- Wir konfrontieren den Betroffenen oder den Täter nicht mit der Vermutung und führen keine Befragung durch.
- Wir versichern dem Betroffenen, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache mit ihm unternommen wird.
- Wir geben dem Betroffenen keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen ab.
- Wir protokollieren Gesprächen, Feststellungen und Informationen auf eine reine sachliche Ebene ohne Interpretationen oder explizite Nachfrage auf dem im Anhang befindlichen Dokumentationsbogen.

- Wir besprechen alle Maßnahmen altersgemäß mit dem Betroffenen, geben jedoch keine Versprechungen, ab die wir nicht einhalten können.
- Wir dokumentieren alle weiteren Gespräche.
- Wir stellen bei einem Betroffenen keine Warum-Fragen, üben keinen Druck aus, fordern logische Erklärungen und versichern dem Betroffenen, dass dieser keine Schuld an dem Vorgefallenen trägt.
- Wir informieren den §26-BGB-Vorstand, beziehungsweise seinen Vertreter sowie die Ansprechpartner und wägen gemeinsam weitere Handlungsschritte wie das Einschalten von Fachberatungsstellen und Ermittlungsbehörden ab.
- Wir wissen, dass wir die Anonymität der Beteiligten schützen müssen und weisen bei Nachfragen auf den §26-BGB-Vorstand und auf das laufende Verfahren hin. Somit wird die „Gerüchteküche“ unterbunden.
- Wir unternehmen nichts auf eigene Faust und wissen, dass alle weiteren Schritte mit der Rechtsberatungsstelle und der Fachberatungsstelle besprochen werden müssen.
- Wir wissen, dass bei bewusstem sexuellem Kontakt mit Kindern und Schutzbefohlenen, wie Penetration, Sex, Oralsex, Vergewaltigung oder Missbrauch, unverzüglich die Ermittlungsbehörden (Polizei), sowie die Ansprechpersonen und der §26-BGB-Vorstand zu kontaktieren sind.

Interventionsplan

Im Allgemeinen beginnt die Intervention bereits mit dem Bewusstsein der aktiven Mitglieder für sexualisierte und interpersonelle Gewalt.

Hierbei ist besonders relevant, dass die aktiven Mitglieder jeden Hinweis auf sexualisierte und interpersonelle Gewalt ernst nehmen und für ein weiteres Handeln sorgen. Solche Hinweise können durch Betroffene, weitere Teilnehmende und durch die aktiven Mitglieder selbst aufkommen. Wenn Personen auf sexualisierte oder interpersonelle Gewalt angesprochen werden, werden diese automatisch selbst zu Vertrauenspersonen.

Stufen des Verdachts	Beschreibungen	Beispiele	Vorgehen
Unbegründeter Verdacht	Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen	Die Äußerungen, z.B. eines Mitglieds, wurden missverstanden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung.	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
Vager Verdacht	Verdachtsmomente, die an sexualisierte und interpersonelle Gewalt denken lassen.	• Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit zu Mitmenschen, ... • Äußerungen, die als missbräuchlich gedeutet werden können	Es sind zunächst weitere Maßnahmen zur Einschätzung in Absprache mit der Ansprechperson für PsG notwendig. Zuverlässigkeit der Quelle bei Gerüchten klären.
Begründeter Verdacht	Vorliegende Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel.	• Detaillierte Berichte von sexuellen Handlungen • Bei Kindern: eindeutiges Auffordern von nicht Altersentsprechenden sexuellen Handlungen	Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken mit den Fachkräften
Erhärteter Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel.	• Täter wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet • Fotos/Videos zeigen sexuelle Handlungen • Forensisch-medizinische Beweise: übertragene Geschlechtskrankheit, Genitalverletzung durch Fremdeinwirkung • Bei Kindern: Angaben zu sexuellen Handlungen, sexuelles Wissen oder sexualisiertes Verhalten, welches nur auf Altersunangemessenen Erfahrungen beruhen kann • Täter hat sexuelle Grenzüberschreitungen selbst eingeräumt	Maßnahmen, um den Schutz des Betroffenen aktuell und langfristig sicherzustellen. Zusammenwirken von Ansprechpersonen und Fachkräften. Bei Kindern: Informationsgespräch mit den Eltern, wenn eine andere Person aus dem Umfeld des Betroffenen missbraucht hat. Beim Bekanntwerden eines Missbrauchsfalls außerhalb der DLRG – z.B. im familiären Umfeld – Konsultation der Fachberatungsstelle, ggf. Strafanzeige durch den Betroffenen selbst

Tabelle aus: Infobroschüre, Wie du sexualisierte Gewalt erkennst und richtig handelst, DLRG

Krisenplan

Im Krisenfall setzt sich ein Krisenteam aus folgenden Personen zusammen: der/die Ansprechpersonen für PsG, Vertrauensperson der Person, die Beobachtungen angesprochen hat, einem Vertreter des der §26-BGB-Vorstand, sowie ggf. eine Person einer Fachberatungsstelle. Um einen besseren Überblick zu erhalten sind der Krisenplan wie folgt aus:

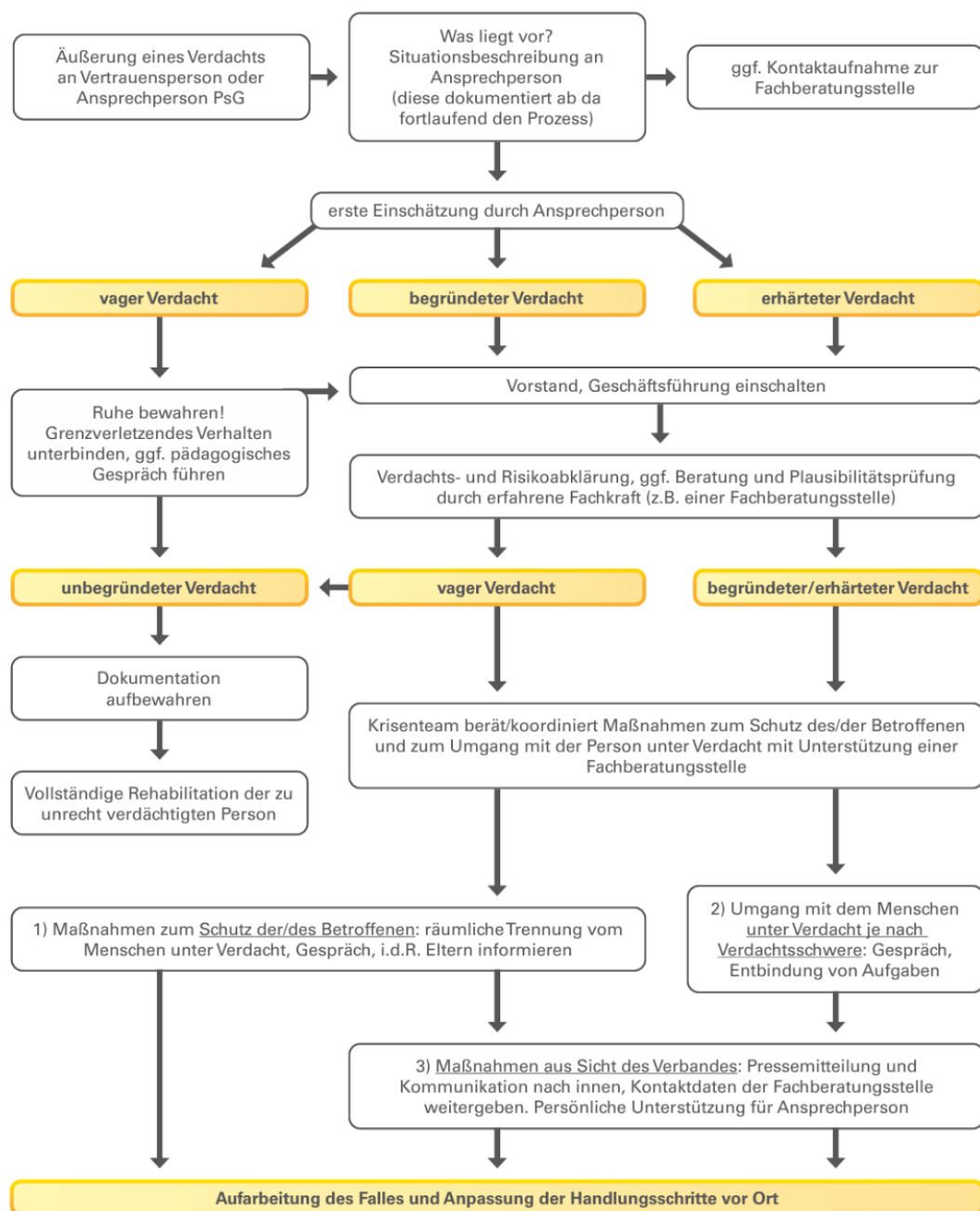


Abbildung aus: Infobroschüre, Wie du sexualisierte Gewalt erkennst und richtig handelst, DLRG

Bildungsangebote

Für den Bezirksvorstand, der Bezirksjugendvorstand, die Referatsleiter/Beauftragten und die Mitarbeiter des Bezirks sowie für alle Mitglieder der Ortsgruppen des Bezirks stehen die Fortbildungsangebote zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ unter anderem vom Landesverband Nordrhein bzw. von anderen Trägern wie z.B. dem Landessportbund NRW oder dem KreisSportBund Kleve zur Verfügung.

Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen

Alle Unterlagen zum Thema Prävention sexualisierter und interpersonelle Gewalt im Sport werden allen Mitgliedern und Ortsgruppen des Bezirks bereitgestellt. Die Unterlagen werden in den aktuellen Versionen auf der Internetseite des Bezirks veröffentlicht.

Informationsweitergabe an die Medien und die Presse

Informationen an die Medien erfolgen ausschließlich über den §26-BGB-Vorstand, beziehungsweise den Pressebeauftragten unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigen.

Konsequenzen für Täter

Täter müssen im Bezirk mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden keine Form der sexualisierten und interpersonellen Gewalt in unserem Bezirk. Tätern werden von jeglichen Veranstaltungen des Bezirks ausgeschlossen.

Anhang:

- Ehrenkodex der DLRG Bezirk Kreis Kleve
- Mustervorlage „Erteilung eines Erweiterten Führungszeugnisses Amt“
- Merkblatt „Gebührenbefreiung Bundesamt für Justiz“
- Dokumentation der Einsichtnahme in erweitertes Führungszeugnis
- Selbstverpflichtungserklärung
- Dokumentationsbogen
- Merkzettel für Betroffene, System Angehörige & gemeldete Menschen

Schlussbemerkung

Das vorliegende Schutzkonzept spiegelt die Werte und Haltung wieder, auf deren Grundlage wir unsere DLRG gestalten und im Bezirk zusammenarbeiten. Es bietet Verantwortungsträger auf allen Ebenen Orientierung und Halt in Ihrem Handeln. Bei der DLRG im Bezirk können sich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unterstützt und geschützt entwickeln. Das ermöglichen wir wesentlich durch die Umsetzung dieses Konzepts und das Bereitstellen weiterer Materialien zur Prävention von sexualisierter und interpersoneller Gewalt.

Anhang

Anlage 1

EHRENKODEX

für jedes Mitglied des Bezirksvorstandes und des Bezirksjugendvorstands, sowie für die eingesetzten Mitarbeiter, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen arbeiten, betreuen oder ausbilden

- Hiermit verpflichte ich mich,
dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden jungen Erwachsenen zu achten und seine Entwicklung zu fördern.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und Kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechende Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu schaffen.
- das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art auszuüben.
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen z.B. Vorgesetzte/ Vorstand auf der Leitungsebene zu informieren.
- diesen Ehrenkodex auch im Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern einzuhalten.

Anlage 2

Bestätigung

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterter Führungszeugnisses gem. § 30 a Absatz 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass der o.g. Verein entsprechend § 72 a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitgliedern zum Zwecke der Betreuung und Beaufsichtigung von Minderjährigen anhand eines Führungszeugnisses nach § 30 a Absatz 1 Nr. 2 a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/ Herr «Vorname» «Name»
Wohnhaft «Straße» in «PLZ» «Wohnort»
geb. am «Geburtstag»

ist aufgefordert ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG zum Zwecke der Beschäftigung vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit des Antragsstellers wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ich bitte um umgehende Übermittlung an den Antragssteller, damit die persönliche Eignung des Mitglieds zeitnah geprüft werden kann

Anlage 3 Merkblatt vom Bundesamt für Justiz

Anlage 4

Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterten Führungszeugnis gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend des Bundeskinderschutzgesetzes ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII des Strafgesetzbuches vorhanden ist.

Wir weisen daraufhin, dass entsprechend § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Frau/ Herr «Vorname» «Name»
Wohnhaft «Straße» in «PLZ» «Wohnort»

Das oben genannte Mitglied hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum: _____

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben genannten Daten einverstanden.

Gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den DLRG Bezirk Kreis Kleve e.V. zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Anlage 5

Selbstverpflichtungserklärung

zur Information bei Straften nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII

«Vorname» «Name»

«Straße»

«PLZ» «Wohnort»

Ich bestätige, dass derzeit kein Verfahren wegen Straftaten nach
§ 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII
gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, den Bezirksvorstand unmittelbar über die Einleitung entsprechender
Verfahren gegen mich zu informieren.

Anlage 6

Erklärung zum Dokumentationsbogen

Auf den nachfolgenden Seiten befinden sich zwei Dokumentationsbogen. Diese können im Ernstfall aus dem Heft entnommen werden und ermöglichen so eine schnelle Möglichkeit einen Vorfall zu dokumentieren.

Hier ist es wichtig alles so genau wie möglich zu notieren, damit im Nachgang die Situation so gut es geht nachvollzogen werden kann.

Dokumentationsbogen DLRG Bezirk Kreis Kleve

Bitte beachtet die grundsätzlichen Verhaltensregeln sowie die Maßnahmen zur Intervention bei Verdachtsfällen!

Ort und Datum des Vorfalls / der Beobachtung / des Gesprächs	
Beteiligte Personen	
Name des Verdächtigen/ des Täters	
Name des Dokumentierenden	
Beschreibung der Situation (möglichst genau, detailliert und sachlich) Das Verhalten aller beteiligten Personen sowie der Zusammenhänge, in denen sich der Vorfall ereignet hat	

Welche Personen waren noch involviert? (z. B. Zeugen, weitere Täter, etc.)	
Ergebnis des Gesprächs / weiteres Vorgehen / Verabredungen mit dem vermutlichen Opfer	
Wünsche des Betroffenen	
Was soll bis wann geklärt werden?	
Wer informiert die Ansprechpartner und den §26-BGB-Vorstand?	
Wann wurde die Fachberatungsstelle / Ermittlungsbehörden (Polizei) informiert?	
Sonstiges / Weitere Eintragungen	

Ort, Datum

Unterschrift

Dokumentationsbogen DLRG Bezirk Kreis Kleve

Bitte beachtet die grundsätzlichen Verhaltensregeln sowie die Maßnahmen zur Intervention bei Verdachtsfällen!

Ort und Datum des Vorfalls / der Beobachtung / des Gesprächs	
Beteiligte Personen	
Name des Verdächtigen/ des Täters	
Name des Dokumentierenden	
Beschreibung der Situation (möglichst genau, detailliert und sachlich) Das Verhalten aller beteiligten Personen sowie der Zusammenhänge, in denen sich der Vorfall ereignet hat	

Welche Personen waren noch involviert? (z. B. Zeugen, weitere Täter, etc.)	
Ergebnis des Gesprächs / weiteres Vorgehen / Verabredungen mit dem vermutlichen Opfer	
Wünsche des Betroffenen	
Was soll bis wann geklärt werden?	
Wer informiert die Ansprechpartner und den §26-BGB-Vorstand?	
Wann wurde die Fachberatungsstelle / Ermittlungsbehörden (Polizei) informiert?	
Sonstiges / Weitere Eintragungen	

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 7

Merkzettel vom LV Nordrhein für Betroffene, System Angehörige & gemeldete Menschen